

Martin Kuschel

Bauaufsichtliche Zulassung für Parkett?

Gutachten zur Rechtslage in Deutschland seit dem 01.01.2011

unter Berücksichtigung
der Bauproduktenrichtlinie,
des Bauproduktengesetzes und
der Bauordnungen der Bundesländer

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	5
Inhaltsübersicht	7
Literaturverzeichnis.....	12
Literaturverzeichnis.....	13
1 Einleitung	17
2 Umsetzung der Bauprodukten-Richtlinie in Deutschland	19
2.1 Die Bauprodukten-Richtlinie.....	19
2.2 Inverkehrbringen und freier Warenverkehr.....	20
2.3 Verwendung von Bauprodukten.....	21
3 Inverkehrbringen von und freier Warenverkehr mit Bauprodukten	22
3.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.....	22
3.1.1 Grundsätzliches Verbot gem. § 4 Abs.1 BauPG: „Europäischer Weg“	22
3.1.2 1. Ausnahme: § 4 Abs.2 BauPG: „nationaler Weg“.....	23
3.1.3 2. Ausnahme: Bauprodukte mit untergeordneter Bedeutung.....	24
3.1.4 3. Ausnahme: Verwendung nur für den Einzelfall.....	24
3.2 Brauchbarkeit (§ 5 BauPG).....	25
3.2.1 allgemeine Definition	25
3.2.2 Brauchbarkeit harmonisierter Bauprodukte.....	25
3.2.3 Brauchbarkeit nicht harmonisierter Bauprodukte.....	26
3.3 Konformität (§ 8 BauPG)	26
3.4 CE-Kennzeichnung (§ 12 BauPG)	27
4 Inverkehrbringen von und freier Warenhandel mit Parkett und Holzfußböden	28
4.1 Bauprodukt?	28
4.2 Anwendungsbereich des BauPG eröffnet?.....	28
4.3 Inverkehrbringen und Handel	29
4.3.1 Parkett und Holzfußböden mit CE-Kennzeichnung.....	29
4.3.2 Parkett und Holzfußböden ohne CE-Kennzeichnung.....	29
4.3.3 Verwendung für den Einzelfall	29
4.3.4 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	30

4.4	Zwischenergebnis	30
4.4.1	Europäischer Weg	31
4.4.2	Nationaler Weg	31
4.4.3	Einzelfall	31
5	Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Bauprodukte.....	32
5.1	Vorbemerkung zur MBO (Musterbauordnung).....	32
5.2	Umsetzung der Bauprodukten-Richtlinie.....	33
5.2.1	Verwendung von Bauprodukten.....	33
5.2.2	Gesetzgebungszuständigkeit	33
5.2.3	Nationale Produkthanforderungen	33
5.3	Bauprodukte im Sinne der Landesbauordnungen.....	34
5.3.1	Bauprodukt.....	34
5.3.2	Allgemeine Anforderungen.....	35
5.3.3	Verwendungszweck.....	35
5.4	Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten	35
5.4.1	Geregelte Bauprodukte.....	35
5.4.2	Bauprodukte nach harmonisierten Normen.....	36
5.4.3	Nicht geregelte Bauprodukte.....	37
5.4.4	Sonstige Bauprodukte	38
5.4.5	Bauprodukte mit untergeordneter Bedeutung	38
5.4.6	Prüfungsreihenfolge	38
5.4.7	Nationale Anforderungen an Bauprodukte.....	39
5.5	Inhalt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.....	39
5.5.1	Rechtsqualität der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.....	39
5.5.2	Nutzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	40
6	Nationale Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte.....	41
6.1	Schutz der Arbeitnehmer.....	41
6.2	Festlegung von Klassen und Leistungsstufen.....	42
6.2.1	Zwang zur Festlegung von Klassen und Leistungsstufen?	42
6.2.2	Klassen und Leistungsstufen in den Grundlagendokumenten.....	43
6.2.3	Klassen und Leistungsstufen in Normen.....	43

6.2.4	Bindung an Klassen und Leistungsstufen	44
6.3	Zusätzliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	44
6.3.1	Auffassung des DIBt	44
6.3.2	Europäischer Rahmen	45
6.3.3	Rahmen der Landesbauordnungen.....	47
6.3.4	Vertragsverletzungsverfahren.....	48
6.3.5	Anfechtung der Regelungen in der Bauregelliste	49
7	Verwendung von Parkett und Holzfußböden.....	50
7.1	Europäischer Weg (DIN EN 14342:2005+A1:2008)	50
7.1.1	Sachlicher Geltungsbereich	50
7.1.2	Räumlicher Geltungsbereich	51
7.1.3	Zeitlicher Anwendungsbereich	51
7.1.4	Klassen und Leistungsstufen.....	51
7.1.5	Übereinstimmung mit allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen..	52
7.2	Nationaler Weg.....	53
7.3	Zustimmung im Einzelfall.....	53
8	Exkurs: Vergaberechtliche Fragestellungen	54
8.1	Zur Vergabe nach der VOB/A Verpflichtete	54
8.1.1	Öffentliche Bauaufträge	54
8.1.2	Sonstige Auftraggeber	55
8.2	Ausschreibung nach der VOB/A	56
8.2.1	Technische Spezifikationen	56
8.2.2	Rangfolge der technischen Spezifikationen.....	56
9	Zusammenfassung.....	58
9.1	Handel mit und Inverkehrbringen von Parkett und Holzfußböden.....	58
9.1.1	Europäischer Weg: CE-Kennzeichnung	58
9.1.2	Nationaler Weg: AbZ und Ü-Zeichen	58
9.1.3	Einzelfall.....	59
9.2	Verwendung / Verlegung von Parkett und Holzfußböden	59
9.2.1	Europäischer Weg: CE-Kennzeichnung	59

9.2.2	Nationaler Weg: AbZ und Ü-Zeichen	60
9.2.3	Zustimmung im Einzelfall	60
9.3	Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen.....	60
10	Anhang 1: Musterbauordnung (MBO).....	62
10.1	Text (Auszüge bzgl. Bauprodukte).....	62
10.2	Konkordanz der Landesbauordnungen.....	66
11	Anhang 2: Summary (GB).....	69
11.1	Trading in and placing on the market of wood flooring.....	69
11.1.1	European way: CE marking.....	69
11.1.2	National way: abZ and Ü mark	69
11.1.3	Individual case	70
11.2	Use / installation of wood flooring	70
11.2.1	European way: CE marking.....	70
11.2.2	National way: abZ and Ü mark	71
11.2.3	Approval for individual cases	71
12	Anhang 3 : Récapitulatif (F).....	72
12.1	Commercialisation et introduction sur le marché des parquets et planchers en bois	72
12.1.1	Certifications européennes : marquage CE	72
12.1.2	Certification nationale : abZ et marque Ü	72
12.1.3	Cas individuel.....	73
12.2	Utilisation/installation des parquets et planchers en bois	73
12.2.1	Certifications européennes : marquage CE	73
12.2.2	Certification nationale : abZ et marque Ü	74
12.2.3	Agrément des cas individuels.....	74
13	Anhang 4: Resumo (P).....	75
13.1	Comercialização e colocação no mercado de pavimentos de madeira	75
13.1.1	A nível da Europa: Marcação CE	75
13.1.2	A nível nacional: Marca abZ e Ü.....	75
13.1.3	Caso individual.....	76
13.2	Utilização/instalação dos pavimentos de madeira	76

13.2.1	A nível da Europa: Marcação CE.....	76
13.2.2	A nível nacional: Marca abZ e Ü.....	77
13.2.3	Aprovação para casos individuais.....	77
14	Anhang 5: Podsumowanie (PL).....	78
14.1	Handel i wprowadzanie do obrotu podłóg drewnianych.....	78
14.1.1	System europejski: oznakowanie CE.....	78
14.1.2	System krajowy: oznakowanie abZ and Ü.....	78
14.1.3	Przypadki indywidualne.....	79
14.2	Stosowanie / instalowanie podłogi drewnianej.....	79
14.2.1	System europejski: oznakowanie CE.....	79
14.2.2	System krajowy: oznakowanie abZ and Ü.....	80
14.2.3	Aprobata w przypadkach indywidualnych.....	80

Literaturverzeichnis

- Beck'scher VOB- und Vergaberechts-Kommentar, Bd. 2 (VOB/B). 2. Aufl. München 2008
- BERNSTORFF, SWEN GRAF VON: Musterbauordnung (MBO) Bauprodukte. Kommentar zu den aufgrund der Bauproduktenrichtlinie und des Bauproduktengesetzes in die Musterbauordnung neu aufgenommenen bzw. geänderten Vorschriften. Rechtsstand: 01.05.1994. Köln 1994
- BOHL, JOHANNES / GEBNER, ANJA: Rechtliche Thesen zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG in der Bundesrepublik Deutschland. Im Internet unter www.ra-bohl.de/05.02.2002.pdf, zuletzt abgerufen am 07.02.2011
- BUSSE, JÜRGEN / DIRNBERGER, FRANZ: Die neue bayerische Bauordnung (BayBO). Handkommentar. 4. Auflage, Heidelberg 2009
- DI FABIO, UDO: Umweltschutz durch Bauproduktennormung. In: DVBl. 1994,1269
- EHRLICH, ULRICH: Dynamische Verweise in EG-Richtlinien auf Regelungen privater Normungsgremien. In: EuZW 2002, 746
- GÄDTKE, CZEPUCK, JOHLEN, PLIETZ, WENZEL: BauO NRW. Kommentar. 12. Aufl. Köln 2011 (zitiert: GÄDTKE-BEABEITER, BauO NRW, §§)
- GANTEN, HANS: Der Baumangelbegriff - Standortbestimmung und Ausblick auf europarechtliche Entwicklungen. In: MASER (Hrsg.): Festschrift für Carl Soergel zum 70. Geburtstag. Stamsried 1993
- GUTKNECHT, BRIGITTE / SPERLICH, ELISABETH: Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Wien 2001; Internet-Ressource unter www.bmwfj.gv.at, zuletzt abgerufen am 28.01.2011 [zur Rechtslage in Österreich]
- HALSTENBERG, MICHAEL: Technische Baubestimmungen und rechtliche Anforderungen. In: HEIERMANN/ENGLERT (Hrsg.): Baurecht als Herausforderung. Festschrift für Horst Franke zum 60. Geburtstag. Köln 2009
- HANFLAND, ANDREAS: Bauaufsichtliche Zulassung und kein Ende? In: FussbodenTechnik 02/2010

- HÖK, GÖTZ SEBASTIAN: Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts. Heidelberg 2005
- HOPPE, WERNER: Der Einfluss des europäischen Binnenmarktes auf die kommunale Bauleitplanung und das Bauordnungsrecht. In: NVwZ 1990, 816
- ILVONEN, OUTI / KIRCHNER, DORIS: Die Wesentliche Anforderung Nr. 3 „Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz“ der Bauproduktenrichtlinie auf dem Weg der Harmonisierung. In: DIBt Mitteilungen 6/2005, S. 188 – 195
- ILVONEN, OUTI / KIRCHNER, DORIS: Europäische Harmonisierung der Prüfnormen für die Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten - auf dem Weg zu einer CE-Kennzeichnung mit Emissionsklassen. In: DIBt Mitteilungen 4/2010, S. 151 – 158
- INGENSTAU / KORBION: VOB Teile A und B. 17.Aufl. Köln 2010 (zitiert: INGENSTAU/KORBION – BEARBEITER)
- JARASS, HANS D.: Probleme des Europäischen Bauproduktenrechts. In: NZBau 2008, 145 ff
- JEPSEN, DIRK U.A.: Auswirkungen europäischer Bestimmungen für Gesundheits- und Umweltschutz auf Bauprodukte und Bauwerke. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumentwicklung (BBR); BBSR-Online-Publikation Nr.19/2009 im Internet unter www.reach-info.de/dokumente/bbr.pdf; zuletzt abgerufen am 28.01.2011
- KAPELLMANN, KLAUS / MESSERSCHMIDT, BURKHARD: VOB Teile A und B. 3.Aufl. München 2010
- KIRCHNER, DORIS: Anforderungen des Gesundheitsschutzes an Bauprodukte im Zulassungsverfahren am Beispiel der Bodenbeläge. In: DIBt Mitteilungen 1/2010, S. 5 – 12
- MOLKENBUR, GERHARD: Die EG-Bauproduktenrichtlinie. In: DVBl. 1991, 745
- NIEMÖLLER, CHRISTIAN: Ausnahmen bei der CE-Kennzeichnungspflicht. Fertigung im Einzelfall. In: Glaswelt 1/2009, S.22
- NIEMÖLLER, CHRISTIAN / KUHN, PIA: Ausnahmen für CE. Wie geht man mit Einzelfall und Nichtserienfertigung um? In: Glaswelt 12/2008, S.14

- RHEINBERGER, ULRIKE / BUNKE, DIRK: Unbedenkliche Bauprodukte für Umwelt und Gesundheit: Wie viel Prüfaufwand ist notwendig zur Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie? UBA-Texte 05/07; Internet über www.umweltbundesamt.de
- ROBNAGEL, ALEXANDER: Europäische Techniknormen im Lichte des Gemeinschaftsvertragsrechts. In: DVBl. 1996, 1181
- RUNKEL, PETER: EG-Binnenmarkt für Bauprodukte – das Bauproduktengesetz -. In: ZfBR 1992, 199
- SCHMIDT, ANDREAS: Bauproduktenrecht. Buch 5, 1. Kapitel von: WIRTH/KUFFER (Hrsg.): Der Baustoffhandel. Ein Rechtshandbuch für die Praxis. Stuttgart 2010
- SCHUBERT, WOLFGANG: Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte. In: DIBt Mitteilungen 1/2010, S. 2
- SIEBERATH, ULRICH / NIEMÖLLER, CHRISTIAN: Kommentar zur DIN EN 14351-1 Fenster und Türen. 2. Auflage Rosenheim 2010
- SIMON / BUSSE, JÜRGEN (Hrsg.): Bayerische Bauordnung 2008, Stand: 100. Ergänzungslieferung Mai 2010
- SOMMER, THOMAS: Die europäische Bauproduktenrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht – Probleme in der praktischen Umsetzung. Diss. Berlin 2010 Internet-Ressource: opus.kobv.de/tuberlin/volltexte/2010/2873/pdf/sommer_thomas.pdf; zuletzt abgerufen am 04.02.2011
- THIELECKE, SUSANNA: Die staatliche Überwachung von Bauprodukten nach dem Bauproduktengesetz und dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. In: ZfBR 2008, 640
- TÜNNESEN-HARMES, CHRISTIAN: Die CE-Kennzeichnung zum Abbau technischer Handelshemmnisse in der Europäischen Union. In: DVBl. 1994, 1334
- VHB 2008 Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2008, Stand Mai 2010

- WAGNER, GERHARD: Das neue Produktsicherheitsgesetz: Öffentlich-rechtliche Produktverantwortung und zivilrechtliche Folgen (Teil I). In: BB 1997, 2489
- WINKELMÜLLER, MICHAEL: Bauprodukte und technische Normen – Rechtliche Anforderungen und technische Regelungen. Vortrag anlässlich der 10. IBR-Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht am 26./27.11.2010 in Mannheim. Onlinefassung in IBR-online 2011, 1004 (nur online); zuletzt abgerufen am 14.01.2011
- WOLF, STEPHAN: Bayerische Bauordnung (BayBO). Kurzkomentar. 3. Aufl. Kronach 2008

1 Einleitung

Mit Wirkung zum 01.01.2011 hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Parkett und Holzfußböden nach der DIN EN 14342 in die Bauregelliste B Teil 1 aufgenommen und fordert dabei aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine zusätzliche bauaufsichtliche Zulassung. Das DIBt hatte zuvor die Aufnahme von Parkett und Holzfußböden nach der DIN EN 14342 mit zusätzlichen Anforderungen in die Bauregelliste B Teil 1 bereits zum 01.01.2010 angekündigt¹, diese Aufnahme in die Bauregelliste B jedoch mit der Änderung - Ausgabe 2009/3 - vom 03.02.2010 zunächst zurückgenommen und auf den 01.01.2011 verschoben².

Nach Auffassung des DIBt und weiter Kreise der Fachwelt bedeutet die Aufnahme der zusätzlichen bauaufsichtlichen Zulassung in die Bauregelliste B Teil 1 zwingend, dass Parkett und Holzfußböden seit dem 01.01.2011 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung benötigen.³

Auch wenn das DIBt die Auffassung vertreten hat⁴, dass „zum 01.01.2011 eine ausreichende Zahl zugelassener Produkte vorliegen wird, so dass dem verarbeitenden Gewerbe genügend Produkte mit dem erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Verfügung stehen werden“, haben zahlreiche Hersteller von Parkett und Holzfußböden noch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die von ihnen hergestellten / vertriebenen Fußböden erhalten. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass viele Hersteller darauf gehofft haben, dass die einschlägigen Fachverbände eine weitere Fristverlängerung aushandeln würden, nicht zuletzt jedoch auch auf einen Antragsstau sowohl bei den Prüfinstituten als auch beim DIBt selbst.

Gegenstand dieses Gutachtens ist daher die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Parkett und Holzfußböden, die (noch) keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt erhalten haben, in Deutschland gehandelt und verbaut werden dürfen.

Nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist hingegen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Parkettklebstoffe und Oberflächenbehandlungsmittel in Deutschland gehandelt und verbaut werden dürfen. Hierzu teilt die Ankündigung der Bauregelliste lediglich mit, dass es sich bei diesen Baustoffen um nicht geregelte Bauprodukte han-

¹ Ankündigung der Änderungen der Bauregelliste B – BRL 2009/2 - vom Juni 2009

² Rückwirkende Änderung der Bauregelliste B vom 03.02.2010, DIBt Mitteilungen 1/2010, S. 46

³ Unkritisch referierend hierzu HANFLAND, FussbodenTechnik 02/2010

⁴ Schreiben des Präsidenten des DIBt, DIPL.-ING. GERHARD BREITSCHAFT vom 20.12.2010

2 Umsetzung der Bauprodukten-Richtlinie in Deutschland

2.1 Die Bauprodukten-Richtlinie

Mit der Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukten-Richtlinie) vom 21.12.1988⁶ hat die Europäische Union wesentlichen Einfluss auf das Recht des Handels mit Bauprodukten und des Einbaus von Bauprodukten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union genommen.

Hintergrund der Bauprodukten-Richtlinie war die Erkenntnis, dass nationale Produktnormen, technische Zulassungen, sowie andere technische Spezifikationen und Bestimmungen infolge ihrer Verschiedenheit den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindern.⁷ Das Ziel des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs kann nur erreicht werden, wenn auch die technischen Handelshemmnisse abgebaut werden, die in international ganz unterschiedlichen Qualitätsanforderungen an Leistungen bestehen.⁸

Die Bauprodukten-Richtlinie ist dabei eine der ersten Richtlinien, die nicht mehr im Sinne einer Totalharmonisierung versucht, in sektoriellen Richtlinien für jedes Produkt unionsweite Beschaffenheitsanforderungen mit einem teilweise hohen Detaillierungsgrad zu formulieren.⁹ Vielmehr folgt die Bauprodukten-Richtlinie der so genannten „Neuen Konzeption“ bzw. „new approach“¹⁰, bei der die jeweilige Technikrichtlinie nur noch abstrakte Leistungsanforderungen festlegt und hinsichtlich ihrer Spezifizierung auf europäische Techniknormen verweist.¹¹

Hauptziel der Bauprodukten-Richtlinie ist nicht die Sicherheit der Bauprodukte, sondern die Beseitigung von Handelshemmnissen im Sinne des Art. 14 EGV.¹² Weitere Zielsetzungen liegen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.¹³

⁶ Amtsblatt Nr. L 040 vom 11.02.1989 S. 0012 – 0026, konsolidierte Fassung (Stand 31.10.2003) über www.newapproach.org

⁷ ROBNAGEL, DVBl. 1996, 1181

⁸ GANTEN in: Beck'scher VOB- und Vergaberechts-Kommentar Bd. 2, VOB/B, § 4 Nr. 2 Rn. 107

⁹ ROBNAGEL, DVBl. 1996, 1181

¹⁰ siehe hierzu www.newapproach.org

¹¹ zu rechtsstaatlichen Bedenken an der Delegation von sicherheitstechnischen Detailfestlegungen auf private Normungsorganisationen: ROBNAGEL, DVBl. 1996, 1181, 1184 ff.; dagegen: EHRICKE, EuZW 2002, 746, 750

¹² JARASS, NZBau 2008, 145

¹³ GUTKNECHT / SPERLICH, S.7

2.3 Verwendung von Bauprodukten

Das Bauproduktengesetz regelt hingegen nicht die Verwendung von Bauprodukten. § 1 S. 2 BauPG lässt ausdrücklich öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten stellen, unberührt.

Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten finden sich in den Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer. Zur Angleichung der Rechts- und Lebensverhältnisse auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts hat die Bauministerkonferenz eine Musterbauordnung (MBO) erarbeitet, an deren Regelungen sich die Bauordnungen der Länder weitgehend anlehnen, zum Teil übernehmen die Bauordnungen der Länder den Text der Musterbauordnung unverändert.

Die für die Verwendung von Bauprodukten wesentlichen Passagen der Musterbauordnung (Stand 2008) sind im Anhang zu diesem Gutachten abgedruckt. Soweit die einzelnen Landesbauordnungen erhebliche Abweichungen von der Musterbauordnung enthalten, wird hierauf an den entsprechenden Stellen eingegangen.

schutzes oder des Umweltschutzes enthalten. Derartige Einschränkungen und Verbote werden durch das BauPG nicht berührt (§ 4 Abs.5 BauPG).

3.1.2 1. Ausnahme: § 4 Abs.2 BauPG: „nationaler Weg“

Nach § 4 Abs.2 BauPG darf ein Bauprodukt auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sich seine Brauchbarkeit und Konformität aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, die das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Bauprodukts regeln. Es darf dann nicht die CE-Kennzeichnung nach § 12 Abs.1 BauPG tragen.

Ausgeschlossen ist diese nationale Möglichkeit, ein Bauprodukt in den Verkehr zu bringen, jedoch dann, wenn in bekannt gemachten harmonisierten Normen oder einer dem Hersteller erteilten europäischen technischen Zulassung (ETZ) etwas anderes bestimmt ist.

Das zunächst in § 4 Abs.1 BauPG ausgesprochene allgemeine Verbot des Inverkehrbringens von Bauprodukten erhält damit den Charakter einer Auffangnorm: Soweit andere Rechtsvorschriften das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Bauprodukten zulassen, dürfen diese Bauprodukte auch ohne Beachtung des im BauPG geregelten Verfahrens in den Verkehr gebracht werden, wenn sich (1) die Brauchbarkeit und (2) die Konformität aus anderen Rechtsvorschriften als dem BauPG ergeben.

Andere Rechtsvorschriften, die das **Inverkehrbringen von Bauprodukten** regeln, gibt es - jedenfalls für die große Masse der Bauprodukte²¹ - in Deutschland nicht.

Die **Verwendung von Bauprodukten** ist in Deutschland in den Bauordnungen der Bundesländer geregelt. Die Bauordnungen der Bundesländer enthalten inhaltlich übereinstimmende Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten mit

- (1) Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- (2) Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- (3) Zustimmung im Einzelfall.

Auf die Verwendung derartiger Bauprodukte wird im weiteren Verlauf dieses Gutachtens näher eingegangen; für das Inverkehrbringen von und den Handel mit derartigen Bauprodukten aufgrund nationaler Vorschriften (deshalb wird auch vom „nationalen

²¹ für bestimmte Stoffe gibt es jedoch derartige Verbote, z.B. § 1 Abs.1 Chemikalien-Verbotsverordnung für asbesthaltige Erzeugnisse

Als Ausnahmegvorschrift im System der Kennzeichnungspflicht ist der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 BauPG eng zu fassen. Ob ein Einzelfall im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ist nach objektiven Kriterien und nicht etwa nach der subjektiven Einschätzung des Herstellers zu beurteilen.²⁶

3.2 Brauchbarkeit (§ 5 BauPG)

3.2.1 allgemeine Definition

§ 5 Abs.1 BauPG definiert die Brauchbarkeit eines Bauprodukts angelehnt an Art. 4 Abs.2 in Verbindung mit Anhang I der Bauprodukten-Richtlinie. Danach ist ein Bauprodukt brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, dass die bauliche Anlage, für die sie verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung dem Zweck entsprechend während einer angemessenen Zeitdauer und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und die wesentlichen Anforderungen

- (1) der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
- (2) des Brandschutzes,
- (3) der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes,
- (4) der Nutzungssicherheit,
- (5) des Schallschutzes sowie
- (6) der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

erfüllt. Damit übernimmt § 5 Abs.1 BauPG den Katalog der Wesentlichen Anforderungen aus Anhang I der Bauprodukten-Richtlinie.

3.2.2 Brauchbarkeit harmonisierter Bauprodukte

Für Bauprodukte, die bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entsprechen oder von diesen nur unwesentlich abweichen, wird die Brauchbarkeit im Sinne des § 5 BauPG widerleglich vermutet (§ 5 Abs.2 BauPG: „... gilt als brauchbar ...“).

²⁶ NIEMÖLLER, Glaswelt 1/2009